

**Satzung zur
1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hörsel**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, in der jeweils gültigen Fassung, und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004, in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hörsel.

**§ 1
Änderung**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Hörsel vom 07.06.2012, bekanntgemacht im Amtsblatt "Hörselbote" am 27.07.2012, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

g) halbanonyme Grabstätte

Nach § 16 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 16 a Halbanonyme Grabstätte

- (1) Halbanonyme Grabstätten befinden sich auf den von der Gemeinde Hörsel vorgesehenen, als solche gekennzeichneten, Plätze. Sie dienen der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Diese Grabstätten werden mit einer Stele versehen, an der Platten mit Vor- und Nachname der Verstorbenen angebracht werden. Die Gravur der Platte wird von der Gemeinde Hörsel in Auftrag gegeben.
- (2) Die Pflege der halbanonymen Grabstätten erfolgt durch den Bauhof der Gemeinde Hörsel. Es bestehen für die Angehörigen keine Gestaltungsmöglichkeiten. Es können lediglich Blumen, Gestecke und Kränze an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Beisetzungsfläche (Rasenfläche) darf nicht betreten werden.
- (3) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung der halbanonymen Grabstätte ist nicht möglich.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hörsel tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hörsel, den 03.12.2018

R. Rudloff

Rudloff
Bürgermeister

